

RS OGH 2014/4/23 4Ob48/14h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2014

Norm

ABGB §354

UWG §1 C5d

Rechtssatz

Der Inhaber eines Gastgewerbebetriebs kann einer Privatperson unter Berufung auf das Hausrecht das Betreten seines Lokals untersagen, wenn diese Person das Lokal als „Rauchersheriff“ aufgesucht hat, um die Einhaltung der Nichtrauchererschutzzvorschriften zu kontrollieren und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten. Das gilt auch dann, wenn die Person Speisen und Getränke konsumiert hat, um für ihre Kontrollen eine gewisse Zeit im Lokal bleiben zu können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 48/14h
Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 48/14h
Veröff: SZ 2014/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129446

Im RIS seit

21.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at